



## **BESCHLUSSVORLAGE**

---

**FB 64**

**Tagesordnungspunkt: 3**

**Personalwesen;  
Gewährung der "Münchenzulage" an Beschäftigte der proMED  
GmbH**

**Anlage(n):**

**Krankenhausausschuss am 11.12.2019**

Klinikum Lkrs. Erding  
Bajuwarenstr. 5  
85435 Erding

Ansprechpartner/in:  
Martin Fuchs

Tel. 08122/59-1714  
martin.fuchs@klinikum-  
erding.de

Erding, 27.11.2019  
Az.:

öffentliche Sitzung

**Vorlagebericht:** siehe Rückseite

**Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:**

Bei der Gewährung der „Münchenzulage“ in Höhe von 50% der im Tarifvertrag der LHSt München vereinbarten Beträge würden Haushaltsmittel in Höhe von 180.000,00 EUR benötigt werden.

**Beschlussvorschlag:**



## Vorlagebericht:

### 1. Ausgangslage

Die Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München hat in seiner Sitzung am 26.06.2019 die Verdopplung der bisherigen Münchenezulage beschlossen. Die sog. Großraumzulage München („Münchenezulage“) wird bei der Landeshauptstadt München aufgrund der örtlichen Tarifvereinbarung Nr. A 35 (öTV A 35, letzte durchgeschriebene Fassung 07/2017) den Tarifbeschäftigten (in den Entgeltgruppen E 1 mit E 9c, den Entgeltgruppen P 5 mit P 12 sowie Entgeltgruppen S 1 mit S 14), Auszubildenden sowie Praktikanten gewährt, die unter den Geltungsbereich des TVöD, des TVAöD oder des TVPöD fallen. Dieser örtlichen Tarifvereinbarung liegt die Genehmigung des KAV vom 19.07.1990 zugrunde.

**LANDKREIS**  
**ERDING**

Mit Sonderrundschreiben vom 06.08.2019 teilte der Kommunale Arbeitgeberverband Bayern (KAV) mit, dass Arbeitgeber mit Sitz innerhalb der Gebietskulisse nach eigenem Ermessen eine Zulage entsprechend den Voraussetzungen des Tarifvertrages zahlen können. Alternativ kann auch weiterhin die sog. Ballungsraumzulage nach TV-EL gezahlt werden.

### 2. Problemlage für den Landkreis Erding

Der Krankenhausausschuss hat in seiner Sitzung am 10.07.2019 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Der Landkreis Erding gewährt den Beschäftigten eine Ergänzende Leistung (Ballungsraumzulage) nach Maßgabe der Bestimmungen des Tarifvertrages zur Fortführung der Ergänzenden Leistungen an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL) vom 23.07.2001 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Grundlage der Zahlung ist die Ermächtigung des KAV Bayern gemäß des Beschlusses des Hauptausschusses des KAV Bayern vom 25.11.1999.
3. Die gewährte Ergänzende Leistung (Ballungsraumzulage) entfällt ersatzlos,
  - a) wenn deren Voraussetzungen nach dem TV-EL nicht mehr erfüllt sind mit sofortiger Wirkung
  - b) wenn der TV-EL wirksam gekündigt wird mit Ablauf der Kündigungsfrist
  - c) wenn der TV-EL einvernehmlich aufgehoben wird oder aufgrund einer vereinbarten Frist endet
  - d) zu dem Zeitpunkt, zu dem der KAV Bayern die Ermächtigung seiner Mitglieder widerruft“

Die Gewährung der **Ballungsraumzulage** kann entsprechend dem TV-EL nur erfolgen, wenn **Dienst- und Wohnort innerhalb der vordefinierten Gebietskulisse** (Verdichtungsraum München) auf Basis des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) liegen. Die Beschäftigten und Beamten erhalten dabei bis zu einer Einkommensgrenze von derzeit 3.674,13 € einen Grundbetrag in Höhe von 126,62 € sowie bis zu einem Grenzbetrag von derzeit 5.116,45 € einen Kinderzuschlag in Höhe von 33,77 € je Kind.

**Alternativ** zur Gewährung der Ballungsraumzulage besteht für den Landkreis Erding durch den Beschluss des KAV entsprechend dem Abschluss des Tarifvertrages der LHSt München ab 01.01.2020 die Möglichkeit, die **Großraumzulage München** zu ge-

währen. Voraussetzung hierfür ist, dass der **Sitz des Arbeitgebers innerhalb der vordefinierten Gebietskulisse** liegt.



**LANDKREIS**  
**ERDING**

Die Großraumzulage München kann monatlich je Vollzeitbeschäftigtem bis einschließlich Entgeltgruppe 9c bzw. P 12 TVöD bzw. EG 1 bis 9 ETV BZA 270,00 € betragen. Für Beschäftigte ab Entgeltgruppe 10 bzw. ab P13 TVöD bzw. EG I TV-Ärzte/VKA können bis zu 135,00 €, für Azubis bis zu 140,00 € gewährt werden. Für jedes Kind können Beschäftigte bis EG 13 bzw. P 16 TVöD bzw. EG I TV-Ärzte/VKA bzw. EG 1 bis 9 ETV/BZA je Kind 50,00 €, Beschäftigte ab EG 14 TVöD bzw. EG II TV-Ärzte/VKA je Kind 25,00 € erhalten. Für die Zahlung der Großraumzulage München ist es nicht erforderlich, den Wohnsitz im Großraum München zu haben.

Da die Lebenshaltungskosten im Landkreis Erding zu großen Teilen mit denen der Landeshauptstadt und der angrenzenden Landkreise vergleichbar sind, sprechen viele Punkte für die Einführung der Großraumzulage München für die Beschäftigten des Landkreises ähnlich dem von der LH München abgeschlossenen Tarifvertrag.

Folgende Punkte sollten bei der Abwägung der Entscheidung über eine Gewährung der Zulage und in Bezug auf die Höhe berücksichtigt werden;

- ❖ Der Fachkräftemangel nimmt tendenziell zu und bleibt nach empirischen Studien noch bis ca. 2035 Herausforderung für alle Arbeitgeber. Die Gewährung der Zulage erhöht die Bindung von guten Fachkräften. Bei Nichtgewährung besteht die Gefahr, dass gute Mitarbeiter zu anderen Kliniken oder Dienstleistungsbetrieben abwandern, bzw. sich schon in Bewerbungsverfahren für einen anderen Arbeitgeber entscheiden und gar nicht erst beim Klinikum Landkreis Erding zu arbeiten beginnen.
- ❖ Erhöhung bzw. Erhalt der Arbeitgeberattraktivität
- ❖ Stärkung der Arbeitgebermarke
- ❖ Standortvorteil beim Recruiting
- ❖ Wertschätzung für die Mitarbeiter: Der Landkreis Erding ist ein moderner und innovativer Arbeitgeber in einer boomenden Wirtschaftsregion, bei dem in vielen Bereichen ein höherer Arbeitseinsatz und eine größere Arbeitsleistung als bei anderen Dienstleistungsbetrieben erwartet und erbracht wird. Dies ist allein an der hohen Bereitschaft, Überstunden zu leisten, ablesbar.
- ❖ Erhöhung der Mitarbeitermotivation
- ❖ Beitrag zum Ausgleich der hohen Mietpreise und Lebenshaltungskosten im Landkreis